Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. März 1960	Nr. 4

Tag	Inhalt:	Seite
8. 3. 60	Polizeiverordnung über Barbitursäureabkömmlinge	19
15. 3. 60	Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen	20

Polizeiverordnung über Barbitursäureabkömmlinge. Vom 8. März 1960.

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

§ 1

(1) Barbitursäureabkömmlinge, ihre Salze und Molekülverbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe dürfen in den Apotheken nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.

(2) Aus der Gebrauchsanweisung muß die Einzelgabe und die Tagesgabe ersichtlich sein.

(3) Die Abgabe der im Abs. 1 genannten Stoffe und Zubereitungen ist auf der Verschreibung durch Aufdruck des Stempels der Apotheke unter Angabe des Tages der Abgabe kenntlich zu machen.

§ 2

(1) Auf eine Verschreibung über

Diäthylbarbitursäure,
Diallylbarbitursäure,
Dibrompropyldiäthylbarbitursäure,
Dipropylbarbitursäure,
Phenyläthylbarbitursäure,

die Salze oder Zubereitungen dieser Stoffe ist eine wiederholte Abgabe unzulässig.

(2) Die wiederholte Abgabe ist bei den übrigen Barbitursäureabkömmlingen, ihren Salzen und Molekülverbindungen sowie den Zubereitungen dieser Stoffe innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Verschreibens an gerechnet, zulässig, sofern die Verschreibung nicht den Vermerk trägt: „Darf nicht wiederholt werden".

(3) Die wiederholte Abgabe kann vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt sowohl mengenmäßig als auch zeitlich durch besondere Vermerke weiter eingeschränkt werden (z. B. „Darf dreimal innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden"; „Darf zweimal wiederholt werden").

(4) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Molekülverbindungen der im Abs. 1 genannten Stoffe mit Phenyldimethylpyrazolon oder Dimethylamino-phenyldimethylpyrazolon und für ihre Zubereitungen.

(5) Für die wiederholte Abgabe nach Abs. 2 und 3 gilt die Vorschrift des § 1 Abs. 3.

§ 3

Zubereitungen, die Barbitursäureabkömmlinge oder ihre Salze nach § 2 Abs. 2 neben Phenyldimethylprazolon oder Dimethylamino-phenyldimethylpyrazolon oder die Molekülverbindungen nach § 2 Abs. 4 enthalten, dürfen als Arzneifertigwaren in fester Form (z. B. Tabletten, Dragees) zur innerlichen Einnahme auch auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Dentisten — jedoch nur zum Gebrauch in der Zahnheilkunde — abgegeben werden. Eine wiederholte Abgabe ist unzulässig.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861 und Bundesgesetzbl. II S. 713) findet Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der für den Sitz des Geschäftsbetriebes zuständige Regierungspräsident.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1961 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. März 1960.

Der Hessische Minister für
Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

1 V 3228 A

Wahlordnung
für die Wahl zu den Elternvertretungen.
Vom 15. März 1960.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat vom 13. November 1958 (GVBl. S. 174) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Wahlordnung sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Schülers obliegt; diese sind insbesondere

1. für eheliche Kinder der Vater und die Mutter oder, wenn ein Elternteil gestorben ist, der Überlebende, soweit deren Recht, für die Person des Schülers zu sorgen, nicht ruht oder beendigt ist;
2. für uneheliche Kinder die Mutter, soweit deren Recht, für die Person des Schülers zu sorgen, nicht ruht oder beendigt ist;
3. für an Kindes Statt angenommene Kinder der Annehmende oder die Annehmenden, soweit deren Recht, für die Person des Schülers zu sorgen, nicht ruht oder beendigt ist;
4. für Kinder aus geschiedenen Ehen derjenige Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes vom Vormundschaftsgericht übertragen ist;
5. für Kinder, für die ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, der Vormund oder Pfleger, soweit diesem die Sorge für die Person des Kindes übertragen ist;
6. für Kinder, deren Erziehung die Berechtigten einem anderen anvertraut haben, auch diese.

§ 2

(1) Wahlberechtigt zu den Elternvertretungen sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

(2) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(3) Die Erziehungsberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(4) Leiter von Schülerheimen, Internaten, Konvikten, Studienheimen, Schülerpensionen und ähnlichen Einrichtungen können, wenn ihnen die Erziehung mehrerer Schüler einer Klasse obliegt, ihr Wahlrecht nur für einen dieser Schüler ausüben.

§ 3

(1) Wählbar sind die Erziehungsberechtigten, die nach § 2 Abs. 1 wahlberechtigt sind. Lehrer sind in den Schulen, an denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(2) Ein Erziehungsberechtigter kann einem Elternbeirat nicht mehrfach angehören.

(3) Als Vertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert.

§ 4

Die Wahlen finden in Wahlversammlungen statt; hierzu sind die Wahlberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen.

§ 5

(1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet.

(2) Erziehungsberechtigte, die für ein Amt des jeweils zu wählenden Elternbeirats kandidieren, scheiden als Mitglieder des Wahlausschusses aus.

§ 6

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7

(1) Die Wahlen zu den Elternbeiräten sind geheim.

(2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig.

(3) Entscheidungen der Wahlausschüsse können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Klassen-, Abteilungs-, Schul-, Kreis- und Stadtelternbeiräte

§ 8

(1) Die Wahlen zu den Klassen- und Abteilungselternbeiräten sowie in den Schulelternbeiräten sollen spätestens acht Wochen nach Schulbeginn abgeschlossen sein.

(2) Die Wahlen zu den Kreis- und Stadtelternbeiräten sollen spätestens eine Woche vor Beginn der Sommerferien abgeschlossen sein.

§ 9

(1) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, von denen einer zugleich Schriftführer ist.

(2) Die Wahlberechtigten wählen zu Beginn der Wahlversammlung den Wahlausschuß. Dieser bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter und den Schriftführer.

§ 10

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Die Vorgeschlagenen geben eine Erklärung ab, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen. Nach Abschluß einer etwaigen Aussprache über die Wahlvorschläge beginnt die Wahlhandlung.

§ 11

(1) Der Wahlleiter verteilt bei Beginn der Wahlhandlung mit dem Stempel der Schule oder des Schulrats versehene Stimmzettel. Die Stimmzettel dürfen sich nicht voneinander unterscheiden. Jeder Wahlberechtigte schreibt möglichst in Druckschrift auf seinen Stimmzettel den oder die Namen des oder der Kandidaten, den oder die er wählen will. Die Wahlbeisitzer sammeln sodann die verdeckten Stimmzettel in einem geschlossenen Behälter ein.

Nachdem alle Stimmzettel eingesammelt sind, öffnet der Wahlleiter den Behälter und stellt mit den Wahlbeisitzern die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden der Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen fest.

(2) Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist, sind ungültig.

§ 12

(1) Über jede Wahlversammlung ist von dem Schriftführer eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. Bezeichnung der Klasse, Abteilung, Schule, des Stadt- oder Kreiselternbeirats,
3. Namen des Wahlleiters und der Wahlbeisitzer,
4. Zahl der Stimmberechtigten,
5. Namen und Zahl der anwesenden Wahlberechtigten. Die Namen sind vollständig auf einer Anwesenheitsliste festzuhalten. Diese ist der Wahlniederschrift beizufügen.
6. Wahlvorschläge,
7. Zahl der abgegebenen Stimmen,
8. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, sowie Zahl der Stimmenthaltungen,
9. Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen;
10. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
11. Einwendungen von Anwesenden bei der Wahl gegen den Wahlvorgang,
12. Zeit des Wahlendes,
13. Unterschriften des Wahlleiters und der Wahlbeisitzer.

(2) Die Wahlniederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluß der Wahl eingesehen werden.

III. Klassenelternbeiräte

§ 13

Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternbeirat und dessen Stellvertreter. Zu der Wahlversammlung lädt der Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem amtierenden Klassenelternbeirat ein.

§ 14

(1) Die Wahlversammlung wird von dem Klassenlehrer eröffnet. Dieser leitet die Wahl des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlausschuß stellt auf Grund einer Anwesenheitsliste durch Vergleich mit der vom Klassenlehrer aufgestellten Wählerliste fest, wer von den Anwesenden wahlberechtigt ist.

§ 15

(1) Erscheint zur Wahlversammlung kein Erziehungsberechtigter, so muß eine zweite Einladung erfolgen. Diese muß den Hinweis enthalten, daß die Wahl eines Klassenelternbeirats für die betreffende Klasse entfällt, falls wiederum kein Erziehungsberechtigter erscheint.

(2) Erscheint zur Wahlversammlung nur ein Erziehungsberechtigter, so gilt dieser, falls er das Amt annimmt, als zum Klassenelternbeirat gewählt.

(3) Erscheinen zur Wahlversammlung nur zwei Erziehungsberechtigte, so können diese vereinbaren, wer von ihnen das Amt des Klassenelternbeirats und seines Stellvertreters wahrnehmen soll.

(4) Erscheinen zur Wahlversammlung bis zu fünf Erziehungsberechtigte, so wird an Stelle des Wahlausschusses nur ein Wahlleiter gewählt, der zugleich die Wahlniederschrift anfertigt.

§ 16

Der Klassenelternbeirat und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 17

Scheiden der Klassenelternbeirat und sein Stellvertreter aus, so findet für die restliche Wahlzeit eine Ersatzwahl statt.

IV. Schulelternbeiräte

§ 18

(1) Die Klassenelternbeiräte bilden den Schulelternbeirat. Er ist von dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des amtierenden Schulelternbeirats zur konstituierenden Sitzung einzuladen; in dieser wählen die Klassenelternbeiräte aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, den Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder. Der Termin zu dieser Sitzung soll spätestens zehn Tage nach der letzten Klassenelternbeiratswahl liegen.

(2) Diese Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Schulelternbeirats. Wird dieses selbst als Vorstandsmitglied vorgeschlagen, übernimmt das nächstälteste Mitglied die Wahlleitung. Die Schriftführung übernimmt das jüngste Mitglied des Schulelternbeirats. Wird dieses als Vorstandsmitglied vorgeschlagen, übernimmt das nächstjüngste Mitglied die Schriftführung.

§ 19

Der Vorsitzende des Schulelternbeirats und sein Stellvertreter sowie etwaige weitere Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 20

Der Schulelternbeirat kann Ausschüsse bilden.

§ 21

An ein- und zweiklassigen Schulen werden keine Klassenelternbeiräte, sondern nur Schulelternbeiräte gebildet. Sie bestehen aus fünf Mitgliedern; die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

V. Elternbeiräte an berufsbildenden Schulen

§ 22

(1) Für die berufsbildenden Vollzeitschulen gelten die vorstehenden Bestimmungen.

(2) Für die berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

§ 23

Bei den in § 22 Abs. 2 genannten Schulen treten an die Stelle der Klassenelternschaften entsprechend der jeweiligen Schulorganisation Abteilungselternschaften; diese wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer zusammensetzt. Außerdem ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen. Die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreter bilden den Schulelternbeirat.

§ 24

An Schulen, an denen sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitunterricht erteilt wird, bilden die Elternbeiräte beider Schulformen zusammen den Schulelternbeirat. Dieser wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und höchstens drei weitere Vorstandsmitglieder.

VI. Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte

§ 25

(1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte bestehen aus höchstens elf Mitgliedern, und zwar aus:

- drei Vertretern der Elternschaft der Volksschulen, davon soll mindestens ein Vertreter der Volksschuloberstufe angehören,
- einem Vertreter der Elternschaft der Mittelschulzüge,
- zwei Vertretern der Elternschaft der Gymnasien,
- einem Vertreter der Elternschaft der Mittelschulen,
- einem Vertreter der Elternschaft der Sonderschulen,
- einem Vertreter der Elternschaft der Privatschulen,
- zwei Vertretern der Elternschaft der berufsbildenden Schulen.

Vertreter einer Schulform kann nur der Erziehungsberechtigte eines Schülers dieser Schulform sein.

(2) Ist eine der genannten Schulformen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht vertreten, entfällt die Wahl eines Vertreters dieser Schulform. Die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirats vermindert sich entsprechend.

§ 26

(1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte werden von den Vorsitzenden der Schulelternbeiräte gewählt; die Schulelternbeiräte können an Stelle des Vorsitzenden ein anderes Mitglied zur Wahl entsenden.

(2) Die Klassenelternbeiräte jeder in einer Gesamtschule vertretenen Schulreform gelten für die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats als Schulelternbeirat.

(3) Der Vorsitzende des amtierenden Kreis- oder Stadtelternbeirats oder sein Vertreter lädt zur Wahlversammlung ein und trifft die notwendigen Wahlvorbereitungen.

(4) Die Wahlberechtigten haben sich durch Bescheinigungen der Schulelternbeiräte auszuweisen, die vom Schulleiter bestätigt sind.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 27

Das älteste Mitglied eröffnet die Wahlversammlung. Diese wählt einen Wahlausschuß.

§ 28

(1) Die Wahlberechtigten wählen getrennt nach den einzelnen Schulformen die jeweilige Anzahl Vertreter und die doppelte Anzahl von Stellvertretern.

(2) Wählbar ist jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind die jeweilige Schulform in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt besucht.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann nur für die von ihm vertretene Schulform Wahlvorschläge machen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann auf seinem Stimmzettel höchstens so viele Namen aufführen, wie in dem betreffenden Wahlgang Vertreter und Stellvertreter zu wählen sind.

§ 29

Ist eine Schulform in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nur einmal vorhanden, so wählt der Schulelternbeirat den oder die Vertreter sowie deren Stellvertreter.

§ 30

(1) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Diese Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kreis- oder Stadtelternbeirats. Wird dieses selbst als Vorstandsmitglied vorgeschlagen, übernimmt das nächstälteste Mitglied die Wahlleitung. Die Schriftführung übernimmt das jüngste Mitglied. Wird dieses als Vorstandsmitglied vorgeschlagen, übernimmt das nächstjüngste Mitglied die Schriftführung.

VII. Landeselternbeirat

§ 31

(1) Die Delegierten der Kreis- und Stadtelternbeiräte wählen den Landeselternbeirat für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Der Landeselternbeirat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar aus:

- vier Mitgliedern, die nicht als Vertreter bestimmter Schulformen gewählt werden,
- drei Vertretern der Volksschulen, von denen mindestens ein Vertreter der Elternschaft der Volksschuloberstufe angehören soll,

einem Vertreter der Mittelschulzüge,
einem Vertreter der Sonderschulen,
einem Vertreter der Mittelschulen,
zwei Vertretern der Gymnasien,
einem Vertreter der Privatschulen,
zwei Vertretern der berufsbildenden Schulen.

(3) Wählbar als Vertreter einer Schulform ist nur der Erziehungsberechtigte eines Schülers dieser Schulform.

(4) Die vier Mitglieder, die nicht als Vertreter bestimmter Schulformen gewählt werden, sollen Erziehungsberechtigte von Schülern verschiedener Schulformen sein.

§ 32

(1) Jeder Kreis- und Stadtelternbeirat entsendet für jedes angefangene Zehntausend der Schüler der in ihm vertretenen Schulformen einen Vertreter oder Stellvertreter (§ 25 Abs. 1) als Delegierten. Für die Zahl der Schüler ist jeweils die letzte veröffentlichte Jahreserhebung des Ministers für Erziehung und Volksbildung maßgebend.

(2) Die Delegierten weisen sich vor dem Wahlausschuß durch schriftliche Stimmvollmacht aus, die von dem Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtelternbeirats oder dessen Stellvertreter unterzeichnet ist.

§ 33

(1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit erläßt der Landeselternbeirat ein Wahlausschreiben an die Kreis- und Stadtelternbeiräte.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. Tag und Ort der Wahl zum Landeselternbeirat,
2. den Hinweis, daß bis zu dem von dem Wahlausschuß zu bestimmenden Zeitpunkt (§ 35 Abs. 2) Wahlvorschläge eingereicht werden können,
3. den Hinweis, daß in den Landeselternbeirat nur Erziehungsberechtigte gewählt werden können, die auf zugelassenen Wahlvorschlägen benannt sind.

§ 34

(1) Der Vorsitzende des amtierenden Landeselternbeirats lädt im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung zur Wahl des neuen Landeselternbeirats ein. Der älteste Delegierte eröffnet die Wahlversammlung und leitet die Wahl des Wahlausschusses. Wird er selbst für die Wahl vorgeschlagen, leitet das nächstälteste Mitglied die Wahl des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlausschuß wird in offener Wahl von den Delegierten gewählt; er besteht aus 14 Delegierten, unter denen alle Schulformen vertreten sein müssen.

§ 35

(1) Der Wahlausschuß tritt unverzüglich nach seiner Wahl zusammen und wählt aus seiner Mitte

1. den Vorsitzenden, der gleichzeitig Wahlversammlungsleiter ist,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Schriftführer,
4. für den Wahlgang jeder Schulform (§ 40 Abs. 1 Nr. 2) einen Wahlleiter.

(2) Der Wahlausschuß setzt den Termin der Wahl und den Zeitpunkt fest, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.

(3) Die Beschlüsse des Wahlausschusses und das Wahlergebnis sind den Delegierten unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses kann bei Bedarf Delegierte zu Wahlhelfern berufen.

§ 36

Der Minister für Erziehung und Volksbildung entsendet einen Beamten, der berechtigt ist, an der Wahlversammlung und an allen Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen.

§ 37

(1) Für die Wahlen der Vertreter der einzelnen Schulformen sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Für die Wahl der Mitglieder, die nicht als Vertreter bestimmter Schulformen gewählt werden, sind besondere Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens fünf Mitgliedern der Kreis- oder Stadtelternbeiräte oder ihren Stellvertretern unterschrieben sein, die auf diesem Wahlvorschlag nicht selbst als Kandidaten benannt sein dürfen. Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des benannten Kandidaten beizufügen.

§ 38

Der Wahlausschuß hat die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten umgehend zu prüfen.

§ 39

Der Wahlausschuß stellt, für jeden Wahlgang getrennt, Stimmzettel her, auf denen die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 40

(1) Die Delegierten wählen in nachstehender Reihenfolge

1. mit allen Stimmen die vier Mitglieder, die nicht als Vertreter bestimmter Schulformen gewählt werden, sowie die doppelte Zahl von Stellvertretern,
2. mit den Stimmen der Delegierten der einzelnen Schulformen deren Vertreter sowie die doppelte Zahl von Stellvertretern.

(2) Wer als Vertreter gemäß Abs. 1 Nr. 1 gewählt worden ist, scheidet als Kandidat für die Wahl gemäß Abs. 1 Nr. 2 aus. Auf dem Stimmzettel ist vor den Wahlen gemäß Abs. 1 Nr. 2 sein Name zu streichen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Stellvertreter.

§ 41

(1) Bei der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein. Der Vorsitzende und der Schriftführer dürfen sich während der Wahl nicht gleichzeitig entfernen.

(2) Während des Wahlganges gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 muß in jedem Wahlraum mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses anwesend sein.

§ 42

Jeder Delegierte erhält einen Stimmzettel, auf dem er höchstens so viele Namen ankreuzen darf, wie in dem betreffenden Wahlgang Vertreter und Stellvertreter zu wählen sind.

§ 43

Ein Mitglied des Wahlausschusses vermerkt die Abgabe der Stimme in der Wählerliste und steckt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Behälter. Die leeren Behälter müssen vom Wahlausschuß vor jedem Wahlgang verschlossen werden und so eingerichtet sein, daß die Umschläge nicht mehr herausgenommen werden können, ohne daß die Behälter geöffnet werden.

§ 44

(1) Nach Abschluß des Wahlganges gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Abschluß der Wahlgänge gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 stellen die jeweiligen Wahlleiter die Wahlergebnisse fest und fertigen über die Wahlgänge Niederschriften an.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

(4) Der Wahlausschuß fertigt über den gesamten Wahlvorgang eine Niederschrift an.

§ 45

(1) Die Reihenfolge der gewählten Vertreter und ihrer Stellvertreter in den einzelnen Wahlgängen richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt § 6 Abs. 2.

(2) Die gewählten Stellvertreter rücken in ihrer Gruppe beim Ausscheiden ihrer Vormänner in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl nach.

§ 46

Die Amtszeit des gewählten Landeselternbeirats beginnt mit seiner Konstituierung, die binnen zwei Wochen nach Beendigung der Wahl erfolgt sein soll.

§ 47

Die Delegierten, die an der Wahl teilnehmen, und die Mitglieder des bisherigen Landeselternbeirats erhalten Fahrkosten 2. Klasse und als Zehrgeld einen Betrag von 25,— DM für die Gesamtdauer der Delegiertenversammlung, die Auswärtigen ein einmaliges Übernachtungsgeld von 10,— DM.

VIII. Wahlprüfung

§ 48

(1) Die Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirats kann jeder, der zu diesen Elternvertretungen wahlberechtigt ist, bei der Wahlprüfungskommission beim Landeselternbeirat anfechten; die Wahl des Landeselternbeirats kann auch vom Minister für Erziehung und Volksbildung angefochten werden.

(2) Die Delegierten wählen im Anschluß an die Wahl des Landeselternbeirats die fünf Mitglieder der Wahlprüfungskommission und die gleiche Zahl von Stellvertretern. Die Wahlprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der über Rechtskenntnisse verfügen soll. Zu Mitgliedern der Wahlprüfungskommission und zu ihren Stellvertretern können nur Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Wahlordnung gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Landeselternbeirats oder deren Stellvertreter sein. Die Wahlprüfungskommission gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung bedarf.

§ 49

Die Anfechtung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluß der jeweiligen Wahl zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflußt worden ist.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 50

(1) Die Wahlen der Elternvertretungen auf Grund dieser Wahlordnung werden erstmals im Schuljahr 1960/61 durchgeführt.

(2) Zu den ersten Wahlen der Kreis- und Stadtelternbeiräte nach dieser Wahlordnung laden die Schulräte ein.

(3) Für die erste Wahl des Landeselternbeirats nach dieser Wahlordnung erläßt der bisherige Landeselternbeirat das Wahlausschreiben (§ 33) und lädt im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung zur Wahlversammlung ein (§ 34 Abs. 1 Satz 1).

Wiesbaden, den 15. März 1960.

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung
Schütte

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 4 können nur vom Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.